

Geschäftsordnung für den Schullelternrat Der Grundschule Salzhausen / Eyendorf

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schullelternrat (SER) der **Grundschule Salzhausen/Eyendorf** eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung, die sich an einem Entwurf des Landeselternrats von Niedersachsen vom Januar 2000 orientiert, sind die Bestimmungen des NSchG in der Fassung vom 2. Juli 2003 und der Verordnung des Niedersächsischen KM vom 4.6.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Eltemwahlordnung = EWO).

§ 1 Organisation

- 1.1 Der Schullelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern (§ 90 NSchG Abs. 1).
Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 (2) NSchG).
- 1.2 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 1 weiteren Vorstandsmitglied als Stellvertreter (§ 90 (3) NSchG).

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern.
Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.2 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).
- 2.3 Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 (2) NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 (2) NSchG).
- 2.4 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

- 3.1 Die Bestimmungen der EWO i.d.F. vom 4.6.1997 in der jeweils aktuellen Form sind zu beachten.
- 3.2 Spätestens binnen zweier Monate - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - tritt der SER auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6 der EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann (§ 91 (4) i.V.m. § 6 Ziff.1 b der EWO).

- 3.3 Es sind für jeweils zwei Schuljahre zu wählen:
- Der/die Vorsitzende
 - 1 Vorstandsmitglied, das zugleich Stellvertreter des/der Vorsitzenden ist
 - Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§ 36 (1) Ziff. 1h NSchG). Diese Gesamtkonferenz-Mitglieder müssen nicht Mitglied des SER sein (§ 90 (3) NSchG). Der Vorstand des SER ist durch sein Amt in die Gesamtkonferenz delegiert.
 - mindestens je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (entsprechend dem aktuellen Schlüssel nach § 36 (3) Ziff. 3 NSchG).
 - ggf. nach § 39 NSchG Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse
 - jeweils 4 Delegierte und 4 Stellvertreter für den Schulvorstand gemäß § 97 NSchG i.V.m. § 7 der EWO.
- 3.4 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§ 2 (2) der EWO).
- 3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 3.6 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden (§ 91 (3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO).
- 3.7 Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist (z.B. wenn das Kind eine Jahrgangsstufe wiederholt); allerdings ohne Stimmrecht im SER, da die betreffende Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden bzw. Stellvertreter im SER vertreten ist.
- 3.8 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen - nach Ablauf der Wahlperiode - die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort - längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 4.2 Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/sie kann diese Aufgabe im Einzelfall - im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands - einem Mitglied des Vorstandes übergeben. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstands erforderlich, ggf. des Schulelternrats.
- 4.3 Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER und des Vorstands des SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Stellvertreter übergeben
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
- 4.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4.5 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 (1) NSchG).
- 4.6 Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

§5 Sitzungen

- 5.1 Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 (4) NSchG), in der Regel dreimal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 (4) NSchG).
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist - im Falle des § 90 (4) NSchG – auch die Schulleitung.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 (3) NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.
- 5.5 Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr.
- 5.6 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit (Diese Anträge können nur von Mitgliedern des SER gestellt werden, die zu dem TOP nicht zur Sache gesprochen haben.)
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Verweisung an einen Ausschuss des SER
 - Unterbrechung der Sitzung.

§ 6 Beschlussverfahren

- 6.1 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.2 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung einladen. Der SER ist dann in dieser folgenden Sitzung beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestzahl.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst angestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.4 Mitglieder des SER, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen; bei Wahlen im SER eine Stimme.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- 7.1 Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 3 Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird dann zeitnah auf der Elternratsseite als Entwurf gekennzeichnet den Mitgliedern des SER passwortgeschützt zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird den SER Mitgliedern per eMail zugesandt. Die Schulleitung ist ebenfalls auf dem Verteiler.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Anzahl der in der Sitzung Anwesenden Elternvertreter
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- 7.3 Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER aus der 2. Klasse angefertigt.
- 7.4 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig. Das abgestimmte Protokoll wird dann ebenfalls auf der Elternratsseite bereitgestellt.

§ 8 Ausschüsse

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 8.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den SER-Vorstand und in Sitzungen des SER dessen Mitglieder.
- 8.4 Der/die Vorsitzende des SER und ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5 Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

§ 9 Veranstaltungen

- 9.1 Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 (2) NSchG).
- 9.2 Der/die Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- 10.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 27.10.2010 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Änderungen der Geschäftsordnung erfordern.